Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Tutzing (Lärmschutzverordnung)

Aufgrund von Art. 14 des Bayerisches Immissionsschutzgesetz - BayImSchG - (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 466)

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Samstagen nur von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen und auf dem dazugehörenden Grundstück üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dies sind unter anderem das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen etc., das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz sowie die Verwendung von lärmenden Maschinen (z.B. Bohr-, Fräs-, Schleifmaschinen, Hochdruckreiniger usw.).
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu gehört insbesondere die Benutzung von motorbetrieben Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- oder –blasgeräte, Heckenscheren usw.).
- Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschl. Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (z.B. Hausmeisterservice, Gartenbaubetriebe usw.) beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von gewerbemäßig darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkung nach § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwehr einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind sowie von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 – 2 dieser Verordnung gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nach § 2 Abs. 1 – 3 dieser Verordnung außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.